



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 2446/18g-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das

Bundesministerium für Justiz Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden
(Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018)

Bezug: BMVRDJ-Pr13110/0040-III 1/2018

Zu dem mit do. Erlass vom 20. Februar 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018),

nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt **Stellung:**

Siehe Anhang

Oberlandesgericht Wien

Wien, 13. März 2018

Für den Präsidenten:

Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018)

Bezug: Jv 2446/18g-26

Ich erstatte zu obigem Bezug folgende

Stellungnahme

Inhalt

Einleitung.....	2
Besonderer Teil.....	3
Zu Art 1 (Änderung des ARHG).....	3
Zu Z 1 (§ 9a ARHG).....	3
Zu Z 2 (§ 58a ARHG).....	3
Zu Z 3 (§ 59a ARHG).....	3
Zu Z 4 (§ 71a ARHG).....	4
Zu Z 5 und Z 6 (Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen).....	4
Zu Art 2 (Änderung des BewHG).....	4
Zu Art 3 (Änderung des DSt 1990).....	4
Zu Art 4 (Änderung der EO).....	5
Zu Art 5 (Änderung des GOG).....	5
Zu Z 1 (§ 16a GOG).....	5
Zu Z 2 (§§ 83 bis 85a GOG).....	7
Zu § 83 GOG.....	7
Zu § 84 GOG.....	7
Zu § 85 GOG.....	8
Zu § 85a GOG.....	8
Zu Z 3 und 4 (§ 89f GOG).....	9
Zu Z 5 (§§ 89p und 89q GOG).....	9
Zu Z 6 (§ 91b Abs 4 GOG), Z 7 (§ 91d Abs 3 GOG).....	9
Zu Art 6 (Änderung des GUG).....	9
Zu Art 7 (Änderung der JN).....	10
Zu Z 1 (§ 37 Abs 1a und 1b JN).....	10
Zu Abs 1a:.....	10

Zu Abs 1b:.....	11
Zu Z 2 (§ 37 Abs 6 JN).....	12
Zu Z 3 (§ 37a JN).....	12
Zu Art 8 (Änderung der NO).....	12
Zu Z 1 (§ 37 Abs 3a NO).....	12
Zu Z 2 bis 4 (§ 134 Abs 4, § 140a Abs 2 Z 11 und § 140a Abs 3 NO).....	12
Zu Z 5 (§ 140b Abs 7 NO).....	13
Zu Z 6 (§ 168 NO).....	13
Zu Art 9 (Änderung der RAO).....	13
Zu Z 1 (§ 9 Abs 3a RAO).....	13
Zu Z 2 und 4 (§ 10a Abs 8 und § 36 Abs 1 Z 4 RAO).....	13
Zu Z 3, 6 und 7 (§ 23 Abs 2a, § 36 Abs 1 Z 7 und Abs 6 RAO).....	13
Zu Z 5 (§ 36 Abs 1 Z 5 RAO).....	14
Zu Art 10 - Änderung des StAG.....	14
Zu Z 1 (§ 34a Abs 2a StAG).....	14
Zu Z 2 (§ 34a Abs 6 StAG).....	14
Zu Art 11 (Änderung der StPO).....	14
Zu Z 5 (§ 74 Abs 1 StPO).....	14
Zu Z 8 (§ 75 Abs 1 StPO).....	15
Zu Z 12 (§ 77 Abs 2 StPO).....	15
Zu Art 12 (Änderung des StRegG).....	15
Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs 2 und 3 StRegG).....	15
Zu Z 3 und 4 (§ 8 Abs 1, 2 und 5 StRegG).....	15
Zu Z 5 – 7 (§ 9 Abs 1 Z 2a und 2b und § 9a Abs 1 Z 5 und 6 StRegG).....	16
Zu Z 8 (§ 10 Abs 1a StRegG).....	16
Zu Z 9 (§ 10 Abs 4 StRegG).....	16
Zu Z 10 bis 14 und 22 (§ 10a Abs 1 und 3, § 10b Abs 1 und 2, § 11 Abs 6 und § 14a Abs 1 StRegG).....	16
Zu Z 15 und 16 (§ 12 StRegG).....	16
Zu Z 17 (§ 13a StRegG).....	17
Zu Z 18 bis 20 (§ 13c StRegG).....	17
Artikel 13 Änderung des StVG.....	17
Zu Z 2 (§ 15a StVG).....	17
Zu Z 3 (§ 15b StVG).....	18
Zu Abs 1.....	18
Zu Abs 2.....	18
Zu Abs 3 und 4.....	19
Zu Z 4 (§ 15c Abs 5 StVG).....	19
Artikel 14 Änderung der ZPO.....	19
Anregung: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für (interne) Entscheidungsdatenbanken.....	19
Ausgangslage – Veröffentlichung von Entscheidungen.....	19
Problemstellung.....	19
Regelungsbedarf.....	20
Anregung - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage.....	20

Einleitung

Der vorliegende Entwurf sieht spezifische Bestimmungen für den Bereich der Justiz vor, mit denen die speziellen und von privatrechtlichen Datenanwendungen abweichenden Zwecke der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstützt werden sollen. Weiters erfolgen punktuelle Anpassungen im Zivilverfahrensrecht, es werden Regelungen in der RAO, der NO und im DSt vorgeschlagen sowie datenschutzrechtlich

veranlasste Anpassungen im Strafrechtsbereich vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Art 1 (Änderung des ARHG)

Zu Z 1 (§ 9a ARHG)

Der vorgeschlagenen Regelung, die der Umsetzung von Art 35 bis 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, Abl. Nr. L 119/89 vom 4.5.2016 (im Folgenden "DS-RL") dient, wird nicht entgegen getreten.

Abs 5 des vorgeschlagenen § 9a ARHG nimmt hinsichtlich der Dokumentationspflicht auf dessen Abs 3 Bezug. Gemeint ist aber ersichtlich Abs 4, der die in Art 38 Abs 3 DS-RL normierte Dokumentationspflicht umsetzen soll. Die Erfüllung der Dokumentationspflichten im Wege der elektronischen Aktenführung/der VJ erscheint geeignet, zusätzliche Belastungen der Praxis mit der Erfüllung von Dokumentationsaufgaben hintanzuhalten und wird befürwortet.

Zu Z 2 (§ 58a ARHG)

Der der Umsetzung von Art 35 Abs 1 lit e DS-RL dienenden Regelung wird nicht entgegen getreten.

Zu Z 3 (§ 59a ARHG)

In der Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf findet sich entgegen dem Entwurf nicht § 59a, sondern § 59 ARHG. Auf letztere Bestimmung nehmen die EB aber nicht Bezug. Der das freie Geleit und dessen Entfall betreffende § 59 Abs 2 *leg. cit.* ist auch nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs.

Angemerkt wird aus Anlass dessen aber, dass die in § 59 Abs 1 ARHG vorgesehene Bewilligung durch "den Bundesminister für Justiz" der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr 164/2017, entsprechend angepasst werden könnte.

Die Ansicht der EB, dass die Datenschutzbestimmung des vorgeschlagenen § 9a ARHG auch für die in § 59a ARHG vorgesehene Datenübermittlung ohne Ersuchen gelten wird, wird geteilt. Allerdings übernimmt der vorgeschlagene § 9a ARHG die derzeit in § 59a Abs 2 ARHG normierte

Pflicht der übermittelnden Behörde, beim Übermittlungsvorgang auf die kumulative Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen, nicht, sodass in Zukunft eine (ausdrückliche) Anordnung solcher Hinweise fehlen würde.

Zu Z 4 (§ 71a ARHG)

Es wird begrüßt, dass mit der in Z 2 des vorgeschlagenen § 71a Abs 1 ARHG normierten Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse an der Übermittlung die Grundrechte des Betroffenen überwiegen muss, ein höheres Schutzniveau normiert wird als nach Art 39 Abs 1 lit b) DS-RL¹, der die Übermittlung auch bei gleichem Gewicht beider Interessen gestattet.

Die in Art 39 Abs 4 DS-RL vorgesehene Dokumentationspflicht wird von der vorgeschlagenen Bestimmung nicht übernommen. Faktisch wird ihr wohl auch hier durch die elektronische Aktenführung/die VJ entsprochen werden [s bereits oben Zu Z 2 (§ 58a ARHG) und die EB, 4]. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung wäre dessen ungeachtet wünschenswert.

Zu Z 5 und Z 6 (Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen)

Art 63 Abs 1 DS-RL normiert den 6. Mai 2018 als Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie, worauf der Text des vorgeschlagenen (richtig:) §² 77 Abs 4 ARHG anzupassen wäre.

Zu Art 2 (Änderung des BewHG)

Den vorgeschlagenen Anpassungen (zu Z 1: Erweiterung des BMJ zum BMVRDJ entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017; zu Z 2: Anpassung von § 25 BewHG an das DSG) wird nicht entgegengetreten.

Zu Art 3 (Änderung des DSt 1990)

Die vorgeschlagene Bestimmung wird befürwortet: der das Verfahren vor dem Disziplinarrat regelnde fünfte Abschnitt des DSt 1990 trägt den spezifischen Zielsetzungen dieses Verfahrens zur Ermittlung und Beurteilung disziplinarrechtlicher Vorwürfe Rechnung. Die Unterstellung der Betroffenenrechte der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSGVO“) und des § 1 Abs 3 DSG insgesamt unter die Regelungen dieses Abschnitts des DSt 1990 ist zur Sicherung des öffentlichen Interesses an der wirksamen Verfolgung von berufs- und standesrechtlichen

1 Nach der genannten Bestimmung hätte die übermittelnde Behörde festzustellen, dass im konkreten Fall keine Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen.
2 im Entwurf hingegen: "Artikel"

Verstößen (iSd Art 23 Abs 1 lit g DSGVO) notwendig und auch verhältnismäßig. Der Schutz der Betroffenenrechte durch Regelungen iSd Art 23 Abs 2 DSGVO wird durch die Verfahrensbestimmungen des DSt 1990 und die gem § 77 DSt 1990 sinngemäß anzuwendende StPO gesichert.

Der den Umfang des Rechts auf Akteneinsicht betreffende Verweis der EB (S 5, drittletzter Abs) hätte sich richtigerweise anstatt auf Abs 5 des § 31 DSt 1990 auf dessen Abs 3 zu beziehen.

Zu Art 4 (Änderung der EO)

Den terminologischen Anpassungen aus Anlass der DSGVO wird nicht entgegen getreten.

Zu Art 5 (Änderung des GOG)

Zu Z 1 (§ 16a GOG)

1. Der vorgeschlagene § 16a GOG lautet:

„Die Gerichte können auf geeignete Weise einen Verhandlungsspiegel veröffentlichen, aus dem ersichtlich sind:

1. *der Ort, der Tag, die Stunde des Beginns, die Parteien und der Gegenstand des Verfahrens der am jeweiligen Gericht stattfindenden öffentlichen Gerichtsverhandlungen (Tagsatzungen) in bürgerlichen Rechtssachen,*
2. *der Ort, der Tag, die Stunde des Beginns und der Gegenstand des Verfahrens der am jeweiligen Gericht stattfindenden öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen.“*

Die erläuternden Bemerkungen halten dazu fest:

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung eines sogenannten „Verhandlungsspiegels“ durch die Gerichte geschaffen werden.

Durch die Veröffentlichung eines Verhandlungsspiegels soll es der Bevölkerung erleichtert werden, sich einen Überblick über den Ort, den Tag, die Stunde des Beginns und den Gegenstand des Verfahrens der am jeweiligen Gericht stattfindenden öffentlichen Gerichtsverhandlungen in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen zu verschaffen. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll klargestellt werden, dass die Allgemeinheit nur über öffentliche Gerichtsverhandlungen entsprechend informiert werden soll und dass im Verhandlungsspiegel in bürgerlichen Rechtssachen auch die Namen der Parteien ersichtlich sein dürfen, weil der verfassungsrechtlich verankerte Schutz des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen (Ar. 6 EMRK) insoweit das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Ob solche Verhandlungsspiegel überhaupt erstellt und in welcher Form sie von den Gerichten veröffentlicht werden (etwa durch Aushang am „schwarzen Brett“, Darstellung auf einem Infoscreen oder auf der Website des Gerichts), bleibt der Entscheidung der zuständigen Organe der Justizverwaltung überlassen.

Eine so weitgehende Erlaubnis, Gerichtsverhandlungen letztlich auch im Internet (darauf zielt die Bestimmung im Ergebnis ab) zu veröffentlichen, ist **abzulehnen**.

2. Der Entwurf geht erheblich über die bei manchen Gerichten bestehende Praxis hinaus, nämlich

in der Erstreckung auf **Zivilverhandlungen** und in der Veröffentlichung der **Namen der Parteien** (dies überraschender Weise nur bei Zivilverhandlungen).

Beides ist bisher unüblich und wurde auch noch nie ernsthaft verlangt.

Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen für sich genommen dient nicht als Argument dafür, die Identität der Parteien preiszugeben. Wenn in der Öffentlichkeit der Name der Parteien vorher nicht mitgeteilt wird, würde das die Möglichkeiten, an der öffentlichen Verhandlung teilzunehmen, nicht beschränken.

Dem Entwurf fehlt auch jede Einschränkung dahingehend, dass es vielleicht Causen gibt, wo wegen der Thematik des Verfahrens das Interesse der Parteien weit überwiegt, dass ihr Verfahren nicht wie auf einem „Theaterzettel“ angekündigt wird.

Auch das Argument, es handle sich dabei um eine „kann“-Bestimmung, mildert die Problematik nicht (ganz abgesehen davon, dass das Vokabel „können“ in Normtexten wenig deutlich ist), weil sich angesichts des Drucks von Seiten der Medien, den eine solche Möglichkeit erzeugen würde, nicht mehr sinnvoll argumentieren ließe, weshalb von dieser vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wird. Immerhin unterliegt auch die Justizverwaltung der Verpflichtung, Ermessensentscheidungen einheitlich zu treffen, sodass nicht beliebig entschieden werden kann, wie weit die Veröffentlichung geht.

Ohne nachvollziehbare Systematik bestimmte Verhandlungen von der Veröffentlichung auszunehmen, würde auch erhebliche Probleme in Bezug auf das Gebot mit sich bringen, den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung zu beachten, weil die einzelnen Angeklagten oder Prozessparteien mit Recht eine Erklärung dafür fordern würden, warum gerade ihr Fall öffentlich angekündigt wird und ein anderer Fall nicht. Das individuelle Interesse, durch solche Veröffentlichungen nicht „an den Pranger“ gestellt zu werden, wird in vielen Fällen gleich groß sein.

Der Standpunkt, der aus den Erläuternden Bemerkungen hervorleuchtet, wonach es schlicht und einfach dem Belieben des einzelnen Gerichts unterliegt, ob und auf welche Weise die Veröffentlichung stattfindet, scheint daher nicht nachhaltig vertretbar zu sein.

Mit besonderer Schärfe stellt sich die Problematik gerade in Zivilverfahren, die ja im weiteren Sinn eine Privatangelegenheit sind.

3. Ganz grundsätzlich trifft das Argument nicht zu, die Öffentlichkeit der Verhandlungen rechtfertige jede Art der Verlautbarung von Prozessterminen. Zwischen der Tatsache, an Verhandlungen teilnehmen zu können, und einer offensiven Verlautbarung aller wesentlichen und personenbezogenen Rahmenbedingungen besteht ein maßgeblicher und relevanter qualitativer und juristischer Unterschied.

Die vorgeschlagene Regelung könnte in jenen Fällen sogar den **Zugang zum Recht erschweren**, in denen die Prozessparteien befürchten müssen, dass unangenehme Dinge aus ihrem Lebensbereich erörtert werden, ohne dass bereits die Voraussetzungen für den Ausschuss der

Öffentlichkeit vorliegen; oder für den Fall, dass die Parteien nicht wünschen, dass allein die Existenz eines prozessualen Konflikts mit bestimmten Gegnern publik wird.

Das denkbare Gegenargument, es solle nicht prozessieren, wer sich des Prozessierens schämt, ginge an der Lebenswirklichkeit vieler Prozessparteien vorbei.

4. Die vorgeschlagene Fassung widerspricht auch den Wertungen des Mediengesetzes, das in § 7 den höchstpersönlichen Lebensbereich schützt. Dass Zivilprozesse den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen können, ist in vielen Fällen anzunehmen. Die Erlaubnis (die sich in Wirklichkeit zu einem Gebot entwickeln könnte), die Öffentlichkeit mit voller Namensnennung zum Zuhören bei Gerichtsverhandlungen einzuladen, ist mit dieser vernünftigen Grundwertung nicht zu vereinbaren.

5. Außer Acht gelassen wird auch der immense Aufwand, der gerade bei großen Gerichten damit verbunden wäre, solche Verlautbarungen zu erstellen. Eine rein maschinelle Erzeugung des Programms durch Übernahme der Daten aus der VJ wäre nur dann möglich, wenn jede Art der Anonymisierung von vornherein als überflüssig angesehen wird.

6. Die bestehende Praxis bei einzelnen Gerichten bedarf keiner eigenen gesetzlichen Ermächtigung.

Zu Z 2 (§§ 83 bis 85a GOG)

Zu § 83 GOG

Die allgemeine Fassung von Abs 1 trägt dem datenschutzrechtlichen Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt Rechnung. Allerdings erlaubt die Bestimmung, geht man streng von ihrem Wortlaut aus³, nur den Gerichten selbst, nicht auch (etwa) Notaren in ihrer Funktion als Gerichtskommissäre sowie gerichtlich bestellten Sachverständigen im Rahmen der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung die Verarbeitung personenbezogener Daten, obwohl nach der in Abs 2 getroffenen, umfassenden Definition auch insoweit eine "justizielle Tätigkeit der Gerichte" vorliegt (s EB, 7⁴).

Zu § 84 GOG

Die vorgeschlagene Regelung wird als eine den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtende, notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Sicherstellung des Schutzes der Unabhängigkeit der Justiz und des Schutzes von Gerichtsverfahren befürwortet.

Soweit mit diesem Zweck vereinbar treffen die Verfahrensgesetze (samt den darauf beruhenden Verordnungen und den Regelungen des GOG) spezifische Regelungen iSd Anforderungen des

3 "Die Gerichte dürfen [...]" (Hervorhebung nicht im Entwurf; Anm.)

4 Auch diese Tätigkeiten sind aber freilich Teil der justiziellen Tätigkeit der Gerichte (s nur EB, 7). Das steht auch mit Art 6 Abs 1 lit e DSGVO in Einklang, weil die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Art 23 Abs 2 DSGVO. Es schadet nicht, dass diese Regelungen teilweise in Verordnungsform (zB Geo., ERV 2006) getroffen werden, weil sich auch das Verfahren des Erlasses von Rechtsverordnungen als (materielle) Gesetzgebungsmaßnahme iSd Art 23 Abs 1 und 2 verstehen lässt (*Kühling/Martini et al.*, Die DSGVO und das nationale Recht, 72) und Gesetzgebungsmaßnahmen iSd DSGVO nicht notwendigerweise einen von einem Parlament angenommenen Gesetzgebungsakt erfordern (EG 41 DSGVO).

Zu § 85 GOG

Der nötigen Beschränkung des Anwendungsbereichs und der terminologischen Anpassung wird nicht entgegen getreten.

Das im sonst unveränderten Abs 5 S 2 nun enthaltene Komma („[...] *sofern sie nicht ohnedies von diesem gefällt wurde, und die Entscheidung [...]*“) erscheint grammatisch unrichtig, weil sich „sofern“ auf beide Voraussetzungen für die Rechtsmittelzulässigkeit⁵ bezieht und die (gleichrangigen) Teilsätze durch die Konjunktion „und“ verbunden sind.

Zu § 85a GOG

Zu Abs 1:

Zu der vorgeschlagenen Unterstellung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung unter die Regelungen der StPO erachten die EB - mit Blick auf die Umsetzung der Regelungen der DS-RL durch die §§ 43 bis 45 DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017 - eine dem § 84 GOG entsprechende Bestimmung für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit für entbehrlich. Dem wird nicht grundsätzlich entgegengetreten. Der vorgeschlagene § 84 GOG verweist allerdings nicht nur auf die Verfahrensgesetze, sondern (u.a.) auch auf die darauf beruhenden Verordnungen. Angesichts des Umstands, dass Verfahrensvorschriften enthaltende Verordnungen auch im Bereich der Strafgerichtsbarkeit existieren (exemplarisch sei auf die auf der Grundlage von § 145 Abs 3 StPO erlassene Verschlusssachenverordnung, BGBl. II Nr. 3/2015, verwiesen), wäre eine entsprechende Formulierung auch für den vorgeschlagenen § 85a GOG zu überlegen.

Zu Abs 2:

Das Verfahren über eine Beschwerde soll sich nach den Bestimmungen der StPO richten, „*sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist*“. „*In diesem Bundesgesetz*“ bezieht sich, wenngleich damit auch die StPO gemeint sein könnte, ersichtlich auf das GOG⁶. Das folgt aus den Materialien zur Zivilverfahrens-Novelle 2004 (BGBl I Nr. 128/2004), mit der § 85 GOG ursprünglich eingeführt wurde, und denen zufolge gewisse Fragen im GOG (Mindestinhalt der Beschwerde,

5 1. die Entscheidung wurde nicht vom Obersten Gerichtshof selbst gefällt und 2. die Entscheidung hängt von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage ab

6 vgl die Kritik zu der insoweit vergleichbaren Formulierung in § 83 GOG idG bei *Fellner/Nogradnig*, RStDG und GOG⁴ § 83 GOG, Anm 1.

Anwaltpflicht⁷) abweichend geregelt werden sollten (RV 613 BlgNR 22. GP, 20)⁸. Eine insoweit eindeutige Fassung der Bestimmung wäre dessen ungeachtet zu überlegen.

Zu Z 3 und 4 (§ 89f GOG)

Den vorgeschlagenen Änderungen, die terminologische Anpassungen an die DSGVO betreffen und die bisherige Regelung (in Abs 1) um die Bindung der Bundesrechenzentrum GmbH an die Vorgaben des BMVRDJ als Verantwortlichen für die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizressort ergänzen, wird nicht entgegengetreten.

Zu Z 5 (§§ 89p und 89q GOG)

Der in § 89p Abs 1 und § 89q (gemeint ersichtlich⁹:) Abs 1 jeweils erfolgten Festlegung der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, die mit Art 26 DSGVO und § 47 DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017 in Einklang steht, wird nicht entgegengetreten. Das gleiche gilt für die in den jeweiligen Abs 2 der §§ 89p und 89q normierte – grundsätzliche – Zuordnung der Rechte und Pflichten zum BMVRDJ/zum verfahrensführenden Gericht und für die die Auskunftserteilung in Strafsachen betreffende Regelung im vorgeschlagenen § 89q Abs 2, die inhaltlich § 89I Abs 1 GOG zur Registerauskunft in zivilgerichtlichen Verfahren entspricht.

Zu Z 6 (§ 91b Abs 4 GOG), Z 7 (§ 91d Abs 3 GOG)

Den zu Z 6 und 7 erfolgten terminologischen Anpassungen wird nicht entgegengetreten.

Zu Art 6 (Änderung des GUG)

Der vorgeschlagene § 6a schafft einen Auskunftsanspruch über Direktabfragen aus dem Personenverzeichnis des Grundbuchs durch Rechtsanwälte und Notare, deren Einsichtsmöglichkeiten über ihre durch § 6 Abs 2 GUG beschränkten Einsichtsrechte hinausgehen, und stellt Betroffenen damit die Möglichkeit einer Überprüfung solcher Direktabfragen zur Verfügung. Das wird befürwortet.

7 vgl § 85 Abs 2 - 4 GOG idg wie auch in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung

8 nicht anders im Übrigen die Verweisungsbestimmung im mit diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen § 34a Abs 2a StAG

9 Im vorgeschlagenen § 89q fehlt diese Abschnittsbezeichnung

Zu Art 7 (Änderung der JN)

Zu Z 1 (§ 37 Abs 1a und 1b JN)

Der vorgeschlagene Abs 1a sieht die Möglichkeit vor, dass ein Gericht, das die für seine Entscheidung maßgeblichen Tatsachen von Amts wegen zu erheben hat, Akten eines anderen Gerichts, soweit deren Inhalt elektronisch gespeichert ist, unmittelbar und ohne dessen Befassung beischaften kann. Der Vorgang der Beischaffung soll dem anderen Gericht zur Kenntnis zu bringen sein. Abs 1b soll der unmittelbaren elektronischen Aktenbeischaffung dadurch eine Schranke setzen, dass das verfahrensführende Gericht einen Akt, hinsichtlich dessen die die Rechtshilfe beschränkenden Rechtsvorschriften einer Aktenübersendung oder Auskunftserteilung entgegen stehen, entsprechend kennzeichnet, wodurch die unmittelbare elektronische Beischaffung unzulässig sein soll.

Zu Abs 1a:

Der vorgeschlagenen Beschränkung auf Verfahren, in denen das Gericht die für seine Entscheidung maßgeblichen Tatsachen von Amts wegen zu erheben hat, wird aus folgenden Gründen entgegen getreten:

Das Ersuchen um Übersendung von Akten für Beweiszwecke wird, wie auch die EB statuieren, als Rechtshilfeersuchen iSd § 37 JN beurteilt (6 Ob 656/84; veröff. SZ 57/161; *Danzl*, Geo.⁷ § 432 Anm 3). Eine Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens ist nur möglich, wenn die Prozessvoraussetzungen im Hinblick auf das Rechtshilfeersuchen fehlen oder das Rechtshilfeersuchen unerlaubt (gesetzwidrig) oder unbestimmt ist (*Fucik* in *Fasching/Konecny*³ § 37 JN Rz 1 und 6). Ob durch eine allfällige Gewährung der Akteneinsicht wesentliche Interessen eines Verfahrensbeteiligten verletzt werden könnten, wurde aber vom Obersten Gerichtshof zu 7 Ob 663/86 als eine ausschließlich durch das Prozessgericht (nicht also das Rechtshilfegericht) zu beurteilende Frage qualifiziert. Das spricht gegen die Beschränkung der Zulässigkeit der unmittelbaren Beischaffung auf Verfahren mit (idR) Rechtsfürsorgecharakter, denn auch das die (elektronische) Beischaffung vornehmende Prozessgericht kann - und zwar auch außerhalb solcher Verfahren - beurteilen, ob die Akteneinsicht wesentliche Interessen eines Verfahrensbeteiligten verletzt. Fehlen dem Prozessgericht im Einzelfall die für diese Beurteilung erforderlichen Grundlagen, so wird es von der – ohnedies lediglich fakultativen – Möglichkeit der unmittelbaren Beischaffung abzusehen haben.

Der mit einer Aktenübersendung verbundene Eingriff in die Geheimhaltungsinteressen wird als nicht grundsätzlich unzulässig, sondern vielmehr als durch die Sicherung der Rechtspflege, eines fairen Verfahrens und des Justizgewährungsanspruchs aus grundrechtlicher Sicht im Allgemeinen gerechtfertigt angesehen. Abseits von die Pflicht zur Aktenübersendung beschränkenden und die

Verwertung beigeschaffter Akten einschränkenden Sonderregelungen kann der für das ersuchende Gericht relevante Akteninhalt des beigeschafften Akts auch dann ins Verfahren einfließen, wenn dadurch Geheimhaltungsinteressen berührt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz/in andere Geheimhaltungsinteressen nur im notwendigen Umfang und mit der gelindesten zum Ziel führenden Art erfolgen (*Rassi in Fasching/Konecny*³ II/3 § 219 ZPO Rz 105). Um diese Vorgabe zu erreichen, ist danach zu differenzieren, inwieweit die übermittelten Akten für das Verfahren des ersuchenden Gerichts von Relevanz sind oder nicht (*ders ebenda* Rz 106¹⁰). Diese Differenzierung ist allerdings nur dem Prozessgericht möglich. Auch dieser Umstand spricht gegen die vorgesehene Beschränkung.

Zudem ist das Gericht bei der amtswegigen Beischaffung eines Akts im Rahmen seiner diskretionären Gewalt nicht dahin beschränkt, nur die relevanten Teile anzufordern, sondern – in einem weiteren Schritt – (lediglich) dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass die aus Sicht des Geheimnisschutzes problematischen und für die Streitsache nicht relevanten Teile der Beiaukten nicht in das Verfahren einfließen (vgl *Rassi aaO* § 219 ZPO Rz 110). Diese Beurteilungspflicht spricht ebenfalls dafür, die Möglichkeit der unmittelbaren Beischaffung auch außerhalb von Verfahren mit Rechtsfürsorgecharakter zuzulassen.

Zuletzt trüge die vorgesehene Beschränkung dem in den EB erwähnten Wunsch aus der richterlichen Praxis nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage insofern nicht Rechnung, als kraft Umkehrschlusses die unmittelbare (elektronische) Beischaffung in allen anderen als jenen Fällen, in denen das Gericht zur amtswegigen Ermittlung der für seine Entscheidung maßgeblichen Tatsachen verhalten ist, als unzulässig eingestuft werden müsste.

Der Vorgang der Beischaffung soll dem anderen Gericht zur Kenntnis zu bringen sein. Im Sinne des in den EB formulierten Ziels, einem überschießenden Gebrauch von dieser Möglichkeit vorzubeugen, und unter Berücksichtigung des Wunsches der richterlichen Praxis nach einer vereinfachten Möglichkeit der Beischaffung von Informationen aus einem anderen Gerichtsakt, welchem Ziel durch eine möglichst praktikable, separate Mitteilungen außerhalb des eingesehenen (elektronischen) Falls vermeidende Vorgehensweise am ehesten entsprochen wird, wird eine Anpassung der vorgeschlagenen Bestimmung dahin angeregt, dass der Vorgang der Beischaffung im beigeschafften (elektronischen) Fall zu dokumentieren ist. Einer solchen Dokumentationspflicht kann durch einen entsprechenden Eintrag im Zugriffsprotokoll der VJ entsprochen werden.

Zu Abs 1b:

Die vorgesehene Bestimmung beschränkt die im geplanten Abs 1a geregelte Möglichkeit der unmittelbaren (elektronischen) Beischaffung auf sinnvolle Weise und wird daher befürwortet.

¹⁰ Ähnlich wird zu § 77 StPO vertreten, dass die Kenntnis vom Akteninhalt geeignet sein muss, die Position des Antragstellers in einem Verfahren zu fördern oder die Gefahr von Beeinträchtigungen seiner Rechtssphäre zu minimieren oder zu beseitigen (*Oshidari in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 77 Rz 2).

Zu Z 2 (§ 37 Abs 6 JN)

Die EB weisen auf den Umstand hin, dass nach geltendem Recht bei Streitigkeiten zwischen ersuchendem und ersuchtem (jeweils inländischen) Gericht über die Verweigerung der Rechtshilfe ein gerichtliches Verfahren derzeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein solches Verfahren wird daher befürwortet.

Entgegen der von Lehre und Rechtsprechung bisher angenommenen Analogie zu § 47 JN (vgl. etwa *Fucik* aaO. § 37 JN Rz 9 mwN) ordnet die vorgeschlagene Bestimmung die sinngemäße Anwendung von § 40 JN an, was die EB nachvollziehbar damit begründen, dass der rechtliche Charakter der Entscheidung in der gewählten Verweisungsnorm passend zum Ausdruck kommt, (u.a.) weil ein subjektives Recht der Verfahrensparteien darauf, dass Rechtshilfe geleistet oder verweigert wird, ebenso wenig besteht wie den Verfahrensparteien Parteistellung im Verfahren zur Erlangung der Rechtshilfe zukommt. Um diese Grundsätze unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, sollte daher die Wortfolge „*oder entstehen sonstige Meinungsverschiedenheiten*“ in der vorgeschlagenen Bestimmung um die (in der Verweisungsnorm verwendete) Wortfolge „*zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Gericht*“ ergänzt werden.

Zu Z 3 (§ 37a JN)

Die mit der vorgeschlagenen Bestimmung bewirkte Klärung der in der Praxis, wie die EB zutreffend ausführen, immer wieder strittige Frage der Zulässigkeit eines die Übermittlung von (Teilen von) Gerichtsakten betreffenden Amtshilfe-Ersuchens von Verwaltungsbehörden wird begrüßt. Bemerkt wird dazu, dass § 55 Abs 2 AVG auch die Beweisaufnahme im Wege der Amtshilfe für Verwaltungsbehörden auf gesetzlich besonders bestimmte Fälle beschränkt.

Zu Art 8 (Änderung der NO)

Zu Z 1 (§ 37 Abs 3a NO)

Das zu (unten) § 9 Abs 3a RAO Gesagte gilt sinngemäß.

Zu Z 2 bis 4 (§ 134 Abs 4, § 140a Abs 2 Z 11 und § 140a Abs 3 NO)

Den vorgeschlagenen §§ 134 Abs 4 und 140a Abs 3a, die – den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen entsprechend – dem datenschutzrechtlichen Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt Rechnung tragen, wird ebenso wenig entgegengetreten wie der terminologischen Anpassung in § 140a Abs 2 Z 11.

Zu Z 5 (§ 140b Abs 7 NO)

Die vorgeschlagene Bestimmung folgt mit dem zutreffenden Hinweis der EB auf die speziellen und von privatrechtlichen Datenanwendungen abweichenden Zwecke der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Führung der in § 140b Abs 1¹¹ NO genannten Register, Archive und Verzeichnisse dem Regelungskonzept des § 84 GOG und wird daher befürwortet.

Der vorgesehenen, Art 26 DSGVO folgenden Verteilung der Aufgaben des Verantwortlichen, derzufolge sonstige Rechte und Pflichten vorrangig die Österreichische Notariatskammer treffen, wird nicht entgegen getreten.

Zu Z 6 (§ 168 NO)

Die vorgeschlagene Bestimmung folgt dem Regelungskonzept für das im DSt 1990 geregelte Verfahren vor dem Disziplinarrat und dem Kammeranwalt, weshalb auf die dortigen Ausführungen [oben Zu Art 3 (Änderung des DSt 1990)] verwiesen werden kann.

Zu Art 9 (Änderung der RAO)

Zu Z 1 (§ 9 Abs 3a RAO)

Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass das den Parteieninteressen dienende Gebot der anwaltlichen Verschwiegenheit nicht im Wege der Geltendmachung von Informations- und Auskunftsrechten nach der DSGVO umgangen werden kann, steht mit anderen dieses Gebot sichernden Bestimmungen¹² in Einklang und wird als notwendige Absicherung der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant befürwortet.

Zu Z 2 und 4 (§ 10a Abs 8 und § 36 Abs 1 Z 4 RAO)

Es gilt das hinsichtlich der entsprechenden Änderung der NO [oben Zu Z 5 (§ 140b Abs 7 NO)] Gesagte sinngemäß.

Zu Z 3, 6 und 7 (§ 23 Abs 2a, § 36 Abs 1 Z 7 und Abs 6 RAO)

Es gilt das hinsichtlich der entsprechenden Änderung der NO [oben Zu Z 2 bis 4 (§ 134 Abs 4, § 140a Abs 2 Z 11 und § 140a Abs 3 NO)] Gesagte sinngemäß.

¹¹ das „Zeitstempelregister des österreichischen Notariats“ gemäß § 140b Abs 1 Z 5 NO besteht noch nicht (Wagner/Knechtl, NO⁶ § 140 g NO Anm. 1)

¹² etwa § 27 RL-BA 2015 (zuvor § 23a RL-BA 1977) zu Hausdurchsuchungen bei Rechtsanwälten; § 112 StPO zum Entsiegelungsverfahren

Zu Z 5 (§ 36 Abs 1 Z 5 RAO)

Die vorgeschlagene Bestimmung schafft eine Rechtsgrundlage für die Führung und Bereitstellung elektronischer Verzeichnisse der eingetragenen Rechtsanwälte und Anwaltssignaturen und für deren allgemeine Zugänglichmachung über die Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Dem wird nicht entgegengetreten.

Zu Art 10 - Änderung des StAG

Zu Z 1 (§ 34a Abs 2a StAG)

Der Hinweis der EB auf die § 85a GOG betreffenden Erläuterungen muss sich richtigerweise auf Art 5 Z 2 (nicht Z 3) beziehen.

Im Übrigen wird der in den EB geäußerten Rechtsansicht beigetreten, dass die Staatsanwaltschaften als Organe der Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) der Entscheidungsgewalt der (bisher) DSK entzogen sind¹³, und die Anordnung der sinngemäßigen Anwendung von § 85 GOG befürwortet.

Zu Z 2 (§ 34a Abs 6 StAG)

Der vorgesehenen, § 47 DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017 folgenden Verteilung der Aufgaben des Verantwortlichen wird nicht entgegen getreten, auch nicht der grundsätzlichen Zuordnung der Rechte und Pflichten zur jeweils verfahrensführenden Staatsanwaltschaft. Die Gefahr einer Umgehung der Regelungen zum Aufschub der Belehrung des Beschuldigten¹⁴ rechtfertigt das Unterbleiben einer dem vorgeschlagenen § 89q Abs 2 GOG (und § 89l Abs 1 GOG) vergleichbaren Bestimmung zur Auskunftserteilung.

Zu Art 11 (Änderung der StPO)

Den redaktionellen und terminologischen Anpassungen an das DSG idF idF BGBl. I Nr. 120/2017 (Z 1, 2, 4, 6, 7, 9 bis 11 und 13 bis 18) wird jeweils ebenso wenig entgegengetreten wie den mit Z 3 vorgeschlagenen Anpassungen von Verweisen an das DSG.

Zu Z 5 (§ 74 Abs 1 StPO)

Die allgemeine Fassung der vorgeschlagenen Bestimmung ("im Rahmen ihrer Aufgaben"), die dem datenschutzrechtlichen Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt Rechnung trägt, wird angesichts der unterschiedlichen Tätigkeiten der im Ermittlungs- und Hauptverfahren Beteiligten

13 vgl auch Nordmeyer in WK StPO Vor §§ 190–197 Rz 4; Dohr/Pollerer/Weiss/Knyrim, DSG² § 31 E 19.

14 Der Aufschub ist gem § 50 StPO zulässig, wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre

befürwortet.

Zu Z 8 (§ 75 Abs 1 StPO)

Der vorgeschlagenen Regelung zur Richtigstellung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger, unvollständiger oder gesetzwidrig ermittelter personenbezogener Daten wird nicht entgegengetreten.

Der Ansicht der EB, § 45 Abs 1 DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017 würde eine amtswegige Berichtigung nicht ermöglichen, wird entgegen gehalten, dass die zit Bestimmung ein amtswegiges Vorgehen zwar nicht ausdrücklich normiert, einem solchen aber auch nicht im Wege steht, was schon daraus erhellt, dass durch § 45 DSG (idF BGBl. I Nr. 120/2017) Art 16 DS-RL umgesetzt wurde, der von den Mitgliedstaaten lediglich verlangt, der betroffenen Person das Recht zu verschaffen, vom Verantwortlichen die Berichtigung zu verlangen, eine amtswegige Berichtigung aber ebenso nicht ausschließt.

Zu Z 12 (§ 77 Abs 2 StPO)

Der vorgeschlagenen Bestimmung, die eine Grundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken schafft, wird nicht entgegengetreten. Bemerkt wird allerdings, dass ihr die in den EB genannte Voraussetzung, dass die Daten im Anwendungsbereich der DS-RL¹⁵ ermittelt wurden, nicht (ausdrücklich) zu entnehmen ist.

Zu Art 12 (Änderung des StRegG)

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs 2 und 3 StRegG)

Die vorgeschlagenen Regelungen stellen die Eigenschaften der zur Führung des Strafregisters verpflichteten Landespolizeidirektion Wien als Verantwortliche iSd DSGVO (Abs 2) und des Bundesministers für Inneres als Auftragsverarbeiter ebenfalls iSd DSGVO (Abs 3) klar und substituieren durch den Verweis auf Art 28 Abs 3 lit a bis h DSGVO den Abschluss eines eigenen Vertrags/die Erlassung eines anderen Rechtsinstruments als Grundlage der Verarbeitung. Dem wird nicht entgegengetreten.

Zu Z 3 und 4 (§ 8 Abs 1, 2 und 5 StRegG)

Der in den Abs 1 und 2 des Entwurfs enthaltenen Regelung, die das Feststellungsverfahren zur Durchsetzung der Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

¹⁵ somit zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten usw. (§ 36 Abs 1 DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017)

(Art 16-18 DSGVO) spezifisch gestaltet, wird nicht entgegengetreten. Es handelt sich dabei um eine zulässige und notwendige Anwendung der Öffnungsklauseln nach Art 23 Abs 1 lit c), e) und i) DSGVO. Entsprechendes gilt für den Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Art 21 DSGVO (vorgeschlagener Abs 5).

Zu Z 5 – 7 (§ 9 Abs 1 Z 2a und 2b und § 9a Abs 1 Z 5 und 6 StRegG)

Den geplanten Regelungen, die für die Übermittlung personenbezogener Daten eine Differenzierung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten schaffen, wird nicht entgegengetreten. Zu der in den EB erwähnten Unterscheidung zwischen Behörden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sei lediglich darauf hingewiesen, dass mit Aufnahme der DSGVO in das EWR-Abkommen auch die Mitgliedstaaten des EWR, dh über die EU-Mitgliedstaaten hinaus Island, Liechtenstein und Norwegen nicht als „Drittländer“ iSd DSGVO gelten werden (vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 44 Rz 2 und Art 3 Rz 5).

Zu Z 8 (§ 10 Abs 1a StRegG)

Die vorgeschlagene Regelung führt eine bisher nicht bestehende Gebührenpflicht für eine gemeinsam mit der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs 1 StRegG beantragte „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ein.

Zu Z 9 (§ 10 Abs 4 StRegG)

Die vorgesehene Bestimmung verhindert, dass die durch die Bestimmungen des Tilgungsgesetzes insbes zur Auskunftsbeschränkung bezweckte Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft und die Arbeitswelt durch die (verlangte) Beibringung einer Auskunftsbegehrens iSd Art 15 DSGVO konterkariert wird, und ist daher zu befürworten.

Zu Z 10 bis 14 und 22 (§ 10a Abs 1 und 3, § 10b Abs 1 und 2, § 11 Abs 6 und § 14a Abs 1 StRegG)

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten terminologische Anpassungen. Dem wird nicht entgegengetreten.

Zu Z 15 und 16 (§ 12 StRegG)

Der für die Aufbewahrung und Löschung von Strafregisterdaten vorgeschlagenen Geltung von § 50 DSG wird nicht entgegengetreten.

Zu der geplanten Anordnung, dass Protokolldaten zwei Jahre lang aufzubewahren sind, wird allerdings auf die in den EB zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 geäußerte Ansicht verwiesen, dass eine gesetzlich festgelegte feste Löschungsfrist für Protokolldaten nicht zweckmäßig erscheine und Protokolldaten vielmehr – wie auch alle anderen personenbezogenen

Daten – nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden sollten, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich sei (1664 BlgNR 25.GP 23).

Zu Z 17 (§ 13a StRegG)

Die geplante Bestimmung ordnet die Pseudonymisierung personenbezogener Daten an, die zu wissenschaftlichen Zwecken übermittelt werden. Der Regelung wird inhaltlich nicht entgegengetreten, doch erscheint ihr Wortlaut insoweit redundant, als kumulativ mit der Vorgabe, dass die Daten für den Empfänger pseudonymisiert zu sein haben, verlangt wird, dass der Empfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann. Letzteres ist allerdings bereits Definitionskriterium der – ausdrücklich in der vorgeschlagenen Bestimmung angeordneten - Pseudonymisierung (s Art 4 Z 5 DSGVO¹⁶; ebenso Art 3 Z 5 DS-RL und § 36 Abs 2 Z 5 DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017).

Zu Z 18 bis 20 (§ 13c StRegG)

Die geplanten Bestimmungen regeln die Zuständigkeit/Entscheidungskompetenz der Landespolizeidirektion Wien einer- und der Landesverwaltungsgerichte anderseits im Einklang mit der im vorgeschlagenen § 1 Abs 2 getroffenen Festlegung Ersterer als Verantwortliche nach der DSGVO. Dem wird nicht entgegengetreten.

Artikel 13 Änderung des StVG

Den zu Z 1, 2, 5, 6 und 8 vorgesehenen Anpassungen an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 wird nicht entgegengetreten.

Zu Z 2 (§ 15a StVG)

Der geplanten Regelung in Abs 1, die dem datenschutzrechtlichen Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt Rechnung trägt und eine Grundlage auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd § 39 DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017 schafft, wird nicht entgegengetreten.

Das gleiche gilt für den vorgeschlagenen Abs 2, der die Zulässigkeit der Verarbeitung biometrischer Daten auf den Anwendungsfall des Betretens der Anstalt durch die in den Z 1 - 3 genannten Personen einschränkt.

Der vorgesehene Abs 3 regelt die gemeinsame Verantwortlichkeit im Einklang mit § 47 DSG und folgt hinsichtlich der Verteilung der Pflichten zwischen Zentralstelle und Vollzugsbehörde erster

16 „[...] die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;“

Instanz dem auch im GOG grundsätzlich angewandten Regelungskonzept. Dem wird ebenfalls nicht entgegengetreten.

Zu Z 3 (§ 15b StVG)

Der Bestimmung, die die Übermittlung von Daten zwischen Vollzugsbehörden untereinander und zwischen diesen und Gerichten, Staatsanwaltschaften etc. regelt, wird nicht grundsätzlich entgegengetreten.

Zu Abs 1

Abs 1 letzter Satz, der vor der Übermittlung personenbezogener Daten die Überprüfung von deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit mit der Einschränkung „*so weit möglich*“ anordnet, ist allerdings unbestimmt, weil – was auch für § 37 Abs 6 DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017 gilt – dabei offen bleibt, an welchen Kriterien sich diese Möglichkeit zu orientieren hat.

Zu Abs 2

Nach dem vorgeschlagenen Abs 2 sollen die in Abs 1 genannten Stellen ermächtigt sein, von ihnen rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten auch für einen anderen „*in § 36 Abs 1 DSG angeführten Verwendungszweck*“ zu verarbeiten. Ob diese offene Formulierung dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Zweckbindung gerecht wird, erscheint aus den folgenden Überlegungen fraglich:

Personenbezogene Daten müssen gemäß Art 5 Abs 1 lit b) DSGVO für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden [dem entsprechend auch Art 4 Abs 1 lit b) DS-RL].

Das verlangt, dass die Zwecke hinreichend präzise definiert werden müssen, sodass (i) eine Aussage darüber möglich ist, welche Arten der Verarbeitung erfasst sind sowie (ii) eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zwecke sowie der Verarbeitung im Allgemeinen möglich ist (vgl *Feiler/Forgó* aaO, Art 5 Rz 4). Eine Weiterverarbeitung ist – vorbehaltlich der Einwilligung der betroffenen Person – nur zu Zwecken zulässig, die mit den ursprünglich festgelegten Zwecken vereinbar sind (*Feiler/Forgó* aaO, 6. Die Grundsätze der Datenverarbeitung).

§ 36 Abs 1 DSG erwähnt als Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung, den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die nationale Sicherheit, den Nachrichtendienst und die militärische Eigensicherung. Indem die vorgeschlagene Bestimmung ohne weitere Determinierung auf die in § 36 Abs 1 DSG angeführten Verwendungszwecke als zulässige Zwecke einer Weiterverarbeitung verweist, lässt sie eine eindeutige Festlegung der Verarbeitungszwecke ebenso vermissen wie sie die Beurteilung verhindert, inwieweit die jeweiligen Zwecke der Weiterverarbeitung mit den ursprünglich festgelegten Zwecken vereinbar sind.

Zu Abs 3 und 4

Den vorgeschlagenen Abs 3 und 4 wird nicht entgegengetreten.

Zu Z 4 (§ 15c Abs 5 StVG)

Der Bestimmung, die Fristen für die Löschung verarbeiteter Daten festlegt, wird nicht entgegengetreten.

Artikel 14 Änderung der ZPO

Die geplante Änderung des § 219 Abs 2 ZPO passt die Umschreibung des öffentlichen Interesses, das bei der für die Akteneinsicht Dritter vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen ist, an Art 23 Abs 1 DSGVO an und ist nicht zu beanstanden.

Anregung: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für (interne) Entscheidungsdatenbanken

Ausgangslage – Veröffentlichung von Entscheidungen

Eine wesentliche Unterstützung der Gerichte bei ihrer Entscheidungstätigkeit bildet die Entscheidungsdokumentation Justiz, in die gemäß § 15 Abs 1 Z 1 OGHG Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, die sich nicht in einer begründungslosen Zurückweisung eines Rechtsmittels erschöpfen, aufzunehmen sind. Der die Anonymisierung regelnde § 15 Abs 4 OGHG sieht vor, dass Namen, Anschriften und erforderlichenfalls auch sonstige Orts- und Gebietsbezeichnungen, die Rückschlüsse auf die entsprechende Rechtssache zulassen, zu anonymisieren sind.

§ 48a Abs 1 GOG zufolge sind die zit Bestimmungen des OGHG auch auf rechtskräftige Entscheidungen (u.a.) der Gerichte erster und zweiter Instanz sinngemäß anzuwenden, jedoch zum einen nur nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen und zum anderen nur, soweit diese Entscheidungen von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind.

Problemstellung

Abgesehen davon, dass den Gerichten erster und zweiter Instanz keine dem am Obersten Gerichtshof eingerichteten Evidenzbüro vergleichbaren Einrichtungen zur Unterstützung bei der Publikation von Entscheidungen zur Verfügung stehen, sind Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz in aller Regel nicht von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden

Interesse, was einer Veröffentlichung in der Entscheidungsdokumentation Justiz regelmäßig entgegen steht.

Regelungsbedarf

Gleichwohl besteht ein Bedürfnis an einer internen Information(smöglichkeit) sowohl über einzelne Entscheidungen, deren tragende Gründe in Verfahren mit gleichartigen Rechtsfragen beispielgebend sein können, als auch - und vor allem - über die Spruchpraxis der Rechtsmittelsenate, sei es, um divergente Judikaturlinien von vornherein zu vermeiden, sei es, um Auffassungsunterschiede präzise herauszuarbeiten (und dadurch zu einer allgemein akzeptierten Sichtweise zu gelangen oder höchstgerichtliche Judikatur zu der betreffenden Streitfrage zu befördern).

Anregung - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

Zur Befriedigung dieses Informationsbedürfnisses können Entscheidungsdatenbanken dienen, in die (in Ermangelung der erforderlichen personellen Ressourcen:) nicht anonymisierte Entscheidungen des jeweiligen Gerichts aufgenommen werden.

Die auf das jeweilige Gericht beschränkte Aufnahme von Entscheidungen in solche Entscheidungsdatenbanken wie auch der ebenfalls auf das betreffende Gericht beschränkte Zugang zu diesen stellt sicher, dass der mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten verbundene Grundrechtseingriff in der gelindesten zielführenden Art erfolgt und dass in der Abwägung zwischen dem genannten Eingriff einer- und dem Ziel der Förderung einer einheitlichen Spruchpraxis (bzw einer - letztlich ebenso der Rechtsfortbildung und -vereinheitlichung dienenden Auseinandersetzung mit divergierenden Rechtsansichten) dem datenschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot hinreichend Rechnung getragen wird.

Aus den angeführten Gründen wird daher die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung angeregt, nach der Gerichte - ausschließlich den Entscheidungsorganen des jeweiligen Gerichts zugängliche - Datenbanken einrichten dürfen, in die maßgebliche Entscheidungen ohne Anonymisierung eingestellt werden können. Diese Bestimmung sollte § 48a GOG ergänzen.